

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 9: Parteienfinanzierung (BVerfGE 85, 264, gekürzt)

Sachverhalt: Die Tätigkeit der politischen Parteien wird in verschiedener Weise gesetzlich gefördert. So enthält das Parteiengesetz – in der hier relevanten Fassung – folgende Bestimmung:

§ 18 Abs. 1 PartG: Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien, die sich an der Bundestagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten umfassen einen Pauschalbetrag von 5,00 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl (Wahlkampfkostenpauschale) und die Sockelbeträge nach Absatz 6.

§ 18 Abs. 6 PartG: Parteien, die mindestens 2 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten für die Bundestagswahl zusätzlich zu der Pauschale nach Absatz 1 einen Sockelbetrag in Höhe von 6 vom Hundert des in Absatz 1 festgelegten Betrages. Der Sockelbetrag darf bei einer Partei 80 vom Hundert ihres Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale (Absatz 3) nicht übersteigen.

§ 18 Abs. 3 PartG bestimmt, wie die Wahlkampfkostenpauschale auf die Parteien – je nach ihrem Wahlerfolg – aufgeteilt wird.

Ferner legt § 25 PartG fest, dass Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spender nur dann im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen sind, wenn ihr Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 40.000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 10b EStG und § 9 KStG – ebenfalls in der hier relevanten Fassung – sehen vor, dass Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von insgesamt 60.000 Deutsche Mark – im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 120.000 Deutsche Mark – im Kalenderjahr abzugsfähig sind.

Die G-Partei ist der Auffassung, dass der Bundestag und der Bundesrat sie mit der Verabschiedung der Bestimmungen über den Sockelbetrag, die Bekanntgabe der Spender und die steuerliche Abzugsfähigkeit in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt haben. Sie beantragt beim BVerfG, dies festzustellen. Mit Erfolg?